

# Ihre Dienst- und Privathaftpflichtversicherung

Deklaration Versicherungsschutz und Sublimits.



Vertragsnummer: 80050211142

Versicherungsnehmer des einzelnen Gruppenversicherungsvertrages ist der Verband.

## Versicherte Personen

Mitglieder des Verbandes	•
Angestellte des Verbandes	•
freie Mitarbeiter des Verbandes	•
Lehrer im Auslandsschuldienst/Lehrer an Auslandsschulen	•
Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner	•
der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner unter Ausschluss gegenseitiger Ansprüche	•
unverheiratete Kinder, bei volljährigen jedoch nur solange sie sich noch in Schul- oder in unmittelbar anschließender Berufsausbildung befinden	•
Überbrückung der Wartezeit nach Schul- bzw. Studienabschluss als Übergangslösung mit nachweislicher Stellensuche, bei volljährigen Kindern maximal auf 2 Jahre beschränkt	•
sonstige alleinstehende Verwandte, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN leben	•
im Haushalt des VN beschäftigte Person	•
vorübergehender Auslandsaufenthalt mit gesetzlicher Haftpflicht	•
für die Dauer des dienstlichen Auslandsaufenthaltes	•
Weitergeltung des Schutzes: beim Tode des VN kann der mitversicherte Ehegatte und die unverheirateten Kinder mitversichert werden	•

Deckungssummen	Privathaftpflicht
Versicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10 Mio. EUR*
Wo besteht Versicherungsschutz?	
Weltweit	•

	Privathaftpflicht
<b>Haftpflichtdeckung bei Immobilien</b>	
Selbstgenutzte Wohnungen (jeweils einschließlich Gärten und Garagen)	•
Selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus (jeweils einschließlich Gärten und Garagen)	•
Selbstgenutzte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (Schuppen, Gerätehäuser, etc.)	•
Selbstgenutzte Ferienwohnungen (jeweils einschließlich Gärten und Garagen)	•
Selbstgenutztes Wochenendhaus (einschließlich Gärten und Garagen)	•
Gewerbeflächenanteil bis 50 % bei mitversicherten Risiken)	•
Einzelne (Wohn-)Räume / Garagen zu privater oder gewerblicher Nutzung	•
Gemeinschaftsanlagen mitversicherter Risiken (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), einschließlich Miteigentumsanteilsschaden	•
Photovoltaik- und/oder Solaranlagen inkl. Einspeisung auf den im Rahmen des Vertrages mitversicherten Immobilien und Grundstücken	•
Unbebaute Grundstücke bis 2.000 qm	•
Streu-, Räum-, Reinigungspflicht	•
Sachschäden durch häusliche Abwässer	•
Mietsachschäden	•
Mietsachschäden an mobilen Gegenständen in Hotels und gemieteten Ferienhäusern/-wohnungen	•
Oberirdische und unterirdische Flüssigkeits- oder Heizöltanks bei versicherten Immobilien (Gewässerschadenhaftpflicht) bis	bis 12.000 l / kg
WHG – Anlagendeckung versicherter Immobilien für private Abwassergrube	•

Restrisiko (bei Gewässerschäden) bei versicherten Immobilien	•
Schäden an unbeweglichen Sachen durch Heizölaustritt bei versicherten Immobilien	•
Rückstau des Straßenkanals bei versicherten Immobilien	•
Nachhaftung bei Immobilien, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand	•
Allmählichkeitsschäden	•
Bauvorhaben mit einer Bausumme	Unbegrenzt für das selbstgenutzte EFH/ZFH

Privathaftpflicht

Haftpflichtdeckung bei Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen

Nur auf nicht öffentlichen (auch nicht teil- öffentlichen) Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und -anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit	•
Kfz (auch Gabelstapler) und motorgetriebene Kinderfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h	•
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h (sofern nicht zulassungs-/nicht versicherungspflichtig)	•
Kranken- und Elektrorollstühle (sofern nicht versicherungspflichtig)	•
Motorgetriebe Kinderfahrzeuge und Aufsitzrasenmäher auf nicht öffentlichen (auch nicht teil-öffentlichen) Wegen und Plätzen, sowie Golfwagen/-caddies auf Golfplätzen (sofern nicht zulassungs-/nicht versicherungspflichtig)	•
Manuelle Reinigungs-/Pflegearbeiten bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	•
Schäden durch PKW-Mitfahrer beim Öffnen der Kfz- Tür (subsidiär, wenn keine PHV des Mitfahrers besteht)	•
Gelegentlicher Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Kfz im europäischen Ausland u. Anrainerstaaten des Mittelmeeres	•
Ferngesteuerte Modellfahrzeuge zu Land und zu Wasser	•
Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen bis 5 kg Startgewicht (unabhängig ob diese Flugmodelle der Versicherungspflicht unterliegen oder durch Motoren oder durch Treibsätze angetrieben werden)	•
Gebrauch von fremden und eigenen Surfbrettern	•
Gebrauch von fremden und eigenen Windsurfbrettern	•

Gebrauch von fremden und eigenen Kite-Sailing- Geräten (ohne Versicherungspflicht)	•
Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor	• (nur bei gelegentlicher Nutzung und soweit keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist)
Gebrauch von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor	• (solange diese nicht einer Führerscheinplicht unterliegen)
Ruder-, Schlauchboote ohne Motor	•
Eigene Segelboote mit Segelfläche bis 12 qm oder 4m Rumpflänge	•
Benutzung fremder Segelboote	•
<b>Haftpflichtdeckung bei sonstigen Tätigkeiten/Eigenschaften</b>	
Ausübung von Sport (auch Radrennen und Vorbereitung dazu)	•
Waffen (erlaubter privater Besitz und Gebrauch)	•
Kinderpflegeperson mit und ohne Verdienst	•
Schäden durch nicht deliktsfähige mitversicherte Kinder	Personenschäden subsidiär bis 10 Mio. EUR und Sachschäden bis 50.000 EUR
Schäden bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	•
Übergegangene Regressansprüche von öffentlichen Versicherungsträgern, Sozialhilfeträgern und anderen Versicherungsträgern	•
Gefälligkeitsschäden	•
Abhandenkommen fremder Schlüssel / Code-Cards bis	•* Personenschäden bis 10 Mio. EUR, bei Sach- und Vermögensschäden bis 50.000 EUR inkl. bis zu 14 Tagen Objektschutz
Ehrenamtliche Tätigkeit (im gesetzlichen Sinne), ehrenamtliche Tätigkeit (umgangssprachlich) - soziales Engagement	•
Forderungsausfall inkl. Rechtsschutz	•* 1 Mio. VS - Selbstbeteiligung je Schadenfall 2.500 EUR
Halten zahmer Haustiere, gezähmter Kleintiere und Bienen (nicht Hunde, Pferde sowie das gewerbsmäßige Halten von Nutztieren oder Besitzen wilder Tiere)	•
Blindenführhund, Behindertenbegleithunde Hör- und Signalthunde	•
Benutzung fremder Pferde	•
Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde/Pferde (subsidiär)	•

## Baustein Vermietung

	Vermietung
Vermietung/Verpachtung einer oder mehrerer Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer privat genutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	•
Vermietung/Verpachtung eines oder mehrerer unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils bis zu 2.000 qm	•
Vermietung/Verpachtung einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlagen inkl. Einspeisung	•
Streu-, Räum-, Reinigungspflicht	•
Gemeinschaftsanlagen mitversicherter Risiken (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen), einschließlich Miteigentumsanteilsschaden	•
Oberirdische und unterirdische Flüssigkeits- oder Heizöltanks bei versicherten Immobilien (Gewässerschadenhaftpflicht) bis	bis 12.000 l / kg
Restrisiko (bei Gewässerschäden) bei versicherten Immobilien	•
WHG – Anlagendeckung versicherter Immobilien für private Abwassergrube	•
Schäden an unbeweglichen Sachen durch Heizölaustritt bei versicherten Immobilien	•
Rückstau des Straßenkanals bei versicherten Immobilien	•

## Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht

- für Beamte und Beschäftigte (Angestellte und Arbeiter) im öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen;
- Voraussetzung ist die Haftung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Versicherungsschutz wird nur für Personen- und Sachschäden geboten.

	Diensthaftpflicht
Schäden aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten und Waffen/Munition des Dienstherrn	•
Schäden am fiskalischen Eigentum	•
Nachhaftung	5 Jahre
Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden	•
Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen	bis 5.000 EUR
Kfz- und Geräteregress	bis 50.000 EUR

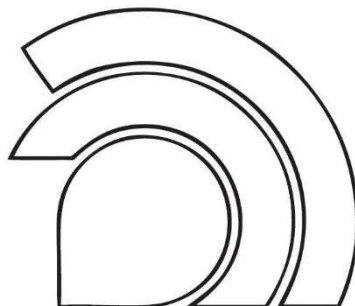
## Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen, sofern sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in leitender und nichtleitender Positionen haften.

	Diensthaftpflicht
Vermögensschäden während der beruflichen Tätigkeit	•
Kassenfehlbeträge	bis 1.000 EUR
Rückwärtsversicherung	•
Nachhaftung	5 Jahre

### Nicht versichert werden können folgende Risiken

Haftpflichtansprüche, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.



**Helmsauer & Preuß GmbH**  
Hochschulservice  
Spezialist für Lehrer in ganz Bayern  
Hauptsitz  
Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg  
Tel.: 0911 - 9292 123 Fax: 0911 - 9292 108  
oed@helmsauer-preuss.de

# Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht

(09.14)

## 1. Versicherte Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

- 1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit;
- 1.2. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn;
- 1.3. Schäden am fiskalischen Eigentum, z.B. Schäden am Eigentum der Schule;
- 1.4. die Haftpflicht und Regressansprüche jeweils bis 50.000,- EUR aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang (Führen, Lenken - auch mittelbares Führen oder Lenken, z.B. durch Funk, Signale, Einwinken, Leiten, Warten, Instandhalten, Bedienen usw.) mit Geräten des Dienstherrn inkl. nicht persönlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände - Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Flugkörper, nicht selbstfahrende Landfahrzeuge, Waffen, Munition und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte -, gleichviel ob es sich um Schäden an den Geräten oder Schäden durch die Geräte handelt.
- 1.5. Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000,- EUR;
- 1.6. Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten;
- 1.7. Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden.

## 2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

## 3. Ausschlüsse

In Ausübung dienstlicher Verrichtung sind nicht versichert:

- 3.1. - abweichend von den Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung - Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden. Dies gilt nicht für Umweltschäden;
- 3.2. Haftpflichtansprüche aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst;
- 3.3. Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist;
- 3.4. Haftpflichtansprüche durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst;
- 3.5. Haftpflichtansprüche die entstehen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 3.6. Haftpflichtansprüche aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;
- 3.7. Haftpflichtansprüche aus pharmazeutischer Tätigkeit (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

# Besondere Bedingungen für den Haftpflicht-Baustein Vermietung

(09.14)

## 1. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Die Anzahl der versicherten Risiken ist auf maximal drei Objekte begrenzt.

### 1.1. Haus- und Grundbesitz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung als Vermieter/Verpächter

1.1.1. einer oder mehrerer Wohnungen mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung;

Bei Sondereigentum sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.1.2. eines oder mehrerer Ein- oder Zweifamilienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

1.1.3. einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung bzw. zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50%;

1.1.4. eines oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser mit einem Gewerbeflächenanteil von bis zu 50% und dauerhaft abgestellter Wohnwagen die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;

zu Ziffer 1.1.1. bis Ziffer 1.1.4.

Einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, sowie Schrebergärten.

1.1.5. eines oder mehrerer privat genutzter Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, auch wenn diese nicht zu Wohnzwecken genutzt werden;

1.1.6. eines oder mehrerer unbebauter Grundstücke mit einer Größe von jeweils bis zu 2000 qm ohne oder mit Gebäuden bis 10 qm Grundfläche;

1.1.7. einer oder mehrerer Solar- oder Photovoltaikanlage inkl. Einspeisung. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf Immobilien nach Ziffer 1.1.1. bis 1.1.4. mit dem dazugehörigen Grundstück zu gewerblichen und privaten Zwecken.

1.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermietung genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

### 1.3. Allgemeines Umweltrisiko, Gewässerschäden

1.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers (als Vermieter) wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

1.3.2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Vermieter/Verpächter der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 12.000 l/kg Inhalt soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 12.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Teil A Abschnitt 1 Ziffer 8. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung).

1.3.2.1. Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.3.2.2. Eingeschlossen sind Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

1.3.2.3. Eingeschlossen sind Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers, die durch Rückstau des Straßenkanals entstehen.

1.3.2.4. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten nach dieser Maßgabe entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, zu berücksichtigen.

1.3.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer zum vermieteten Objekt privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer - soweit die Abwassergrube nach 1945 erstellt wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für andere Abwasseranlagen, oder in dem Fall, dass mehrere Abwassergruben auf einem Grundstück vorhanden sind.

## 2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

2.1. gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

2.2. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.